

Anpassung der Notariatsverordnung (Vorsorgeauftrag und Geschäftsdomizil)

Änderung vom 25. September 2012

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 11 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen
Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Notariatsverordnung vom 21. August 1959²⁾ (Stand 1. Mai 2012)
wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2

²⁾ Die Bewilligung erhält, wer

g) (geändert) im Kanton Solothurn ein Geschäftsdomizil hat.

§ 4^{bis} (neu)

IV^{bis}. Geschäftsdomizil

¹⁾ Das Geschäftsdomizil des Notars muss über geeignete Büroräume verfü-
gen und von aussen als solches erkennbar sein.

§ 45^{bis} (neu)

2^{bis}. Vorsorgeaufträge

¹⁾ Die Originale der Vorsorgeaufträge sind gesondert aufzubewahren. Hier-
über ist eine besondere Kontrolle zu führen. Dem zuständigen Zivilstands-
amt ist auf Verlangen des Auftraggebers eine Mitteilung des Inhalts zu-
kommen zu lassen, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde. Der Notar
hat bei Eintritt des Vorsorgefalls der Erwachsenenschutzbehörde auf deren
Verlangen eine beglaubigte Kopie zu übergeben.

²⁾ Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, die Originalurkunde über den
Vorsorgeauftrag vom Notar gegen Quittung heraus zu verlangen. In die-
sem Falle ist die Empfangsbestätigung anstelle der Originalurkunde zu ver-
sorgen. Dadurch wird der Notar von der Pflicht entbunden, bei Eintritt des
Vorsorgefalls eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aus-
zuhändigen.

§ 51

2. Spezielle Register

a) Kontrolle der Verfügungen von Todes wegen (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ BGS [211.1.](#)

²⁾ BGS [129.11.](#)

GS 2012, 69

§ 51^{bis} (neu)

a^{bis}) Kontrolle der Vorsorgeaufträge

¹ Die öffentlich beurkundeten Vorsorgeaufträge sind besonders zu nummerieren und in die Kontrolle der Vorsorgeaufträge einzutragen.

² Die Kontrolle der Vorsorgeaufträge muss enthalten:

- a) Ordnungsnummer;
- b) Name, Wohnort und Heimat des Auftraggebers;
- c) Datum der Beurkundung;
- d) Datum der Mitteilung an das zuständige Zivilstandsamt;
- e) Datum der Aushändigung der Kopie an den Auftraggeber;
- f) Datum der Zustellung der Kopie an die Erwachsenenschutzbehörde oder der Aushändigung des Originals an den Auftraggeber.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 25. September 2012

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Vize-Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2012/1983 vom 25. September 2012.

Veto Nr. 290, Ablauf der Einspruchsfrist: 30. November 2012.